

Alle Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:
Herr Dipl.-Ing. Pillner / 2196
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0018-III/2/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Arbeitsstätten
Raumhöhen von Arbeitsräumen in ausgebauten Dachgeschoßen - § 23 Abs. 3
AStV

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Berechnung der durchschnittlichen Raumhöhe von Arbeitsräumen gemäß § 23 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, in ausgebauten Dachgeschoßen kann folgendes Berechnungsverfahren angewendet werden:

- In einer durch den Ausbau eines Daches entstandenen Fläche können fiktiv „Arbeitsräume“ definiert und für diese die durchschnittliche Raumhöhe berechnet werden.
- Für diese so gebildeten Bereiche müssen die Anforderungen des § 23 AStV (Raumhöhe) und § 24 AStV (Bodenfläche und Luftraum) erfüllt sein.



Erläuterungen:

Konkret geht es um die Berechnung der durchschnittlichen Raumhöhe bei Dachgeschoßausbauten mit geringer Kniestockhöhe von theoretisch 0 bis etwa 150 cm. Eine Durchschnittsbildung über die gesamte Bodenfläche eines Dachraumes ergäbe zwar eine dem § 23 Abs. 2 AStV zahlenmäßig entsprechende Raumhöhe, je nach Steilheit des Daches könnte dies aber den Sinn der Bestimmung über die Raumhöhen verfehlen und auch aus bautechnischer Sicht nicht sinnvoll sein.

Der durch den Ausbau des Dachgeschoßes entstandene Raum kann fiktiv unterteilt werden. Es können Arbeitsbereiche der Arbeitnehmer/innen als fiktive Arbeitsräume definiert werden anhand des erforderlichen Mindestausmaßes von Bodenfläche und Luftraum gemäß § 24 AStV. Für diese Bereiche ist die durchschnittliche Raumhöhe zu berechnen und muss selbstverständlich dem § 23 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AStV entsprechen. Weiters muss die „freie zusammenhängende Bodenfläche“ von 2 m² pro Arbeitnehmer/in gemäß § 24 Abs. 2 AStV gewährleistet sein. Die Mindestraumhöhe über dieser Bodenfläche muss 2,0 m betragen, der erforderliche Luftraum muss vorhanden sein (§ 23 Abs. 3 AStV). Verkehrswege müssen im ausgebauten Dachgeschoß so verlaufen, dass gemäß § 2 Abs. 4 eine Mindesthöhe von 2,0 m vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.01.2009
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

